



# **Bildungszentrum Limmattal**

**Logistik und Technologie**

**Dienstag, 31. März 2026**

## **Berufsbildnertagung Recycling**





Herzlich  
Willkommen!





# Programm

<b>Zeit</b>	<b>Inhalt</b>
15:00	Begrüssung durch Claudia Hug
15:05	Grusswort von Sabine Ihringer
15:10	Update zum Recycling Kompendium 2.0, zur Teilrevision Berufsbild, Sabine Ihringer
15:20	«Herausforderungen Generation Z und Alpha» Referat von Claudia Kälin-Treina, Geschäftsinhaberin ckt GmbH Gesundheitsförderung + Prävention
16:20	Neuerungen am BZLT
16:35	Feedback- und Fragerunde
16:45	Apéro/Networking



# **Grusswort und Update zum Recycling Kompendium 2.0**

Sabine Ihringer

Geschäftsführerin R-Suisse

# Recyclist:in EFZ

Berufsbildnertagung 2026

31. März 2026  
BZLT



Ausbildungsinhalte

# RECYCLING KOMPENDIUM 2.0





## Begriffe

### Recycling Kompendium:

Nachschlagewerk für die Ausbildung zum Recyclisten / zur Recyclistin  
EFZ

- Alle Inhalte sind prüfungsrelevant, ausser speziell gekennzeichnete Exkurse
- Keine Haupt- und Nebensorten mehr

### ELOB:

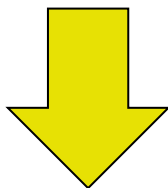
- Learning-Management-System
- Plattform, auf welchem das Recycling Kompendium abgebildet wird



# Aktuelle Versionen

[www.rsuisse.elob.ch](http://www.rsuisse.elob.ch)

Klassen 25a/25b

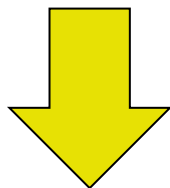


**Recycling Kompendium ab SJ25\_26**

✍ 21 Module kostenlos

[☰ zum Kurs](#)

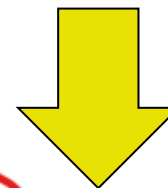
Klassen 23ab/24ab nicht nutzen!



**Lernende - Ausbildung Recyclist:In EFZ**

✍ 20 Module kostenlos

[☰ zum Kurs](#)



**Lehrbetriebe - Ausbildung Recyclist:In EFZ**

✍ 20 Module CHF 100.00

[☰ zum Kurs](#)

A large red 'X' is drawn over the entire course card, indicating it is not to be used.



## Recycling Kompendium 2.0

**Ab August 2026:**

**Recycling Kompendium 2.0 (neuer Kurs)**

- **Für Klassen 26a / 26b**
- **Neue Kapitelstruktur, zusätzliche Inhalte**
- **Inhalte stimmen mit Lehrmittel der Berufsfachschule überein**

**Details zum Login etc. folgen zu gegebener Zeit.**



## Recycling Kompendium 2.0 ab Lehrbeginn 2026

### Wichtigste Anpassungen:

- gesetzliche Änderungen
- Strukturierter/identischer Aufbau in sämtlichen Kapiteln (roter Faden erkennbar für eine bessere Übersicht)
- Aktualisierung der prüfungsrelevanten Sorten (Wegfall der vertiefenden Sorten)
- Aktualisierung von veralteten Inhalten
- Erneuerung von Bildmaterial
- Vertiefung einzelner Beschreibungen
- Ergänzung neuer Themen, Relevanzen und Materialien



Fünfhjahresüberprüfung

# TEILREVISION BERUFSBILD





## Bildungsverordnung Bivo und Bildungsplan Bipla

Treten am 1.1.2027 in Kraft – also für Lernende ab Schulbeginn im August 2027



## Eckwerte der Revision

### Zwei zusätzliche üK-Tage im üK3:

- Vermittlung Nachhaltigkeit, bessere Schulung Arbeitssicherheit und Wartung
- Baumaschinenschulung neu 3 Tage (bisher 2 Tage: Radlader, Raupenbagger, neu zusätzlich Radbagger)

→ 3 Tage im Strickhof

→ 3 Tage im Bildungszentrum Gärtner, Pfäffikon

Beide Kurse finden separat Ende 3./Anfang 4. Semester statt.



## Eckwerte der Revision

### Zulassungsbedingung Qualifikationsverfahren

#### *Art. 6* Bildung in beruflicher Praxis

<sup>1</sup> Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt vier Tage pro Woche.

<sup>2</sup> Der Lehrbetrieb bietet den Lernenden die Möglichkeit, den Führerausweis in der Kategorie F gemäss der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976<sup>2</sup> zu erwerben. Der Lehrbetrieb übernimmt mindestens 500 Franken von den Kosten für den Erwerb des Führerausweises.

#### *Art. 16 Abs. 2*

<sup>2</sup> Zusätzlich muss die Kandidatin oder der Kandidat für die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren:

- a. im Besitz des Ausweises für das Führen von Flurförderzeugen sein, und
- b. mindestens den Führerausweis in der Kategorie F erworben haben.



# Eckwerte der Revision

## Überarbeitung Anhang 2:

### Ergänzungen der SUVA- und EKAS-Richtlinien

Angleichung an 822.115.2

Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

(seit 1. Januar 2023 in Kraft)

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Recyceln / Recyclist

#### Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Stand am 01.01.2027)

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Recycelisten EFZ/Recyclisten EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Artikel, Buchstabe, Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2)
3a	Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als: 1) 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, 2) 10 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4a	Ständiges Arbeiten bei technisch bedingten Raumtemperaturen über 30 °C oder um und unter 0 °C.
4c	Arbeiten, die mit geschäftsfördernden Duschschal oder Impulsarm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionswert $L_{eq}$ von 85 dB(A).
4d	Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 ms <sup>-1/2</sup> .
4h	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nicht-ionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 2) Ultraviolettbestrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenweisern und längerer Sonneneinstrahlung.
4i	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung, namentlich gegenüber: 1) radioaktiven Stoffen sowie Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die unter die Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 fallen.
5a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV) eingestuft sind: 2. entzündbare Gas: H220, H221, 3. entzündbare Aerosole: H222, 4. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225, 7. reizende Stoffe und Zubereitungen: H350, H360, H361.
5b	Arbeiten mit chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Explosivstoffen und brennbaren Gasen aus Ölprozessen.
6a	Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind: 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition: H370, 4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition: H372, H373, 5. Sensibilisierung der Atemwege: H334, 6. Sensibilisierung der Haut: H317.
6b	Arbeiten, bei denen eine erbliche Erkränkungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit: 2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen.
7a	Arbeiten mit Gegenständen, die mit gesundheitsgefährdenden Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten kontaminiert sein können.
8a	Arbeiten mit folgenden bewegten Arbeitsmitteln:



## Eckwerte der Revision

### Teilzeitanstellung von Berufsbildnern

*Art. 11 Abs. 1 und 6*

<sup>1</sup> Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 80 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

<sup>6</sup> Der Betrieb organisiert die Arbeitszeit der Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner und Fachkräfte so, dass die Lernenden während der beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin oder einem Berufsbildner oder von einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

# Herzlichen Dank

Für Eure Aufmerksamkeit

Sabine Ihringer  
Geschäftsführerin  
[info@recyclist.ch](mailto:info@recyclist.ch)





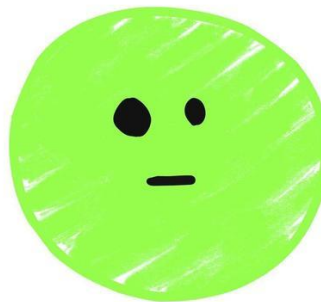
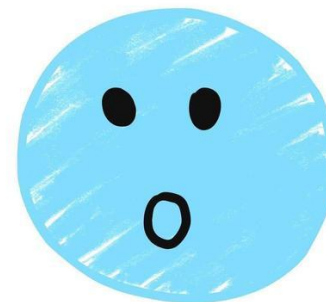
# **Inputreferat «Herausforderungen Generation Z und Alpha»**

Claudia Kälin-Treina

Geschäftsinhaberin ckt GmbH



# Verschiedenes





# Gesamtinstandsetzung BZLT







# **Atelierunterricht Pilot SJ 26/27**

Zwei Klassen werden durch Teamteaching unterrichtet.

Mehr Möglichkeiten in Bezug auf Differenzierung, Individualisierung und offener Lernformen.



# **Atelierunterricht Pilot SJ 26/27**

Bessere Diagnostik, Feedback und  
Unterstützung für Lernende

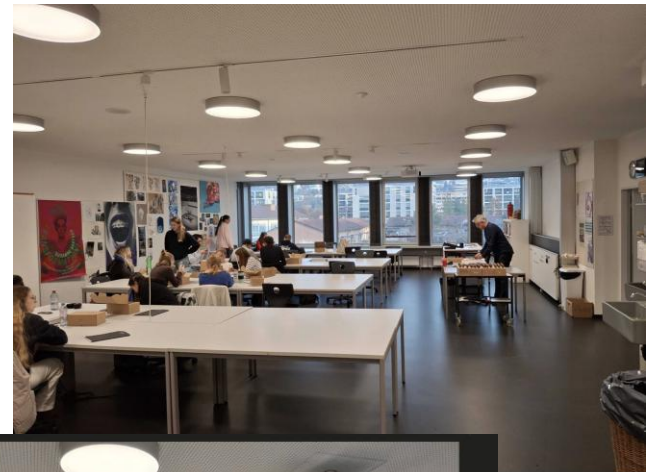
Zusammenarbeit in neuen Konstellationen,  
Umgang mit Vielfalt und Kombination von  
Fachbereichen.



# Wer? Was? **Wo?** Wann? Warum?

BMS: Pilot SJ 26/27:

– Herostrasse 5

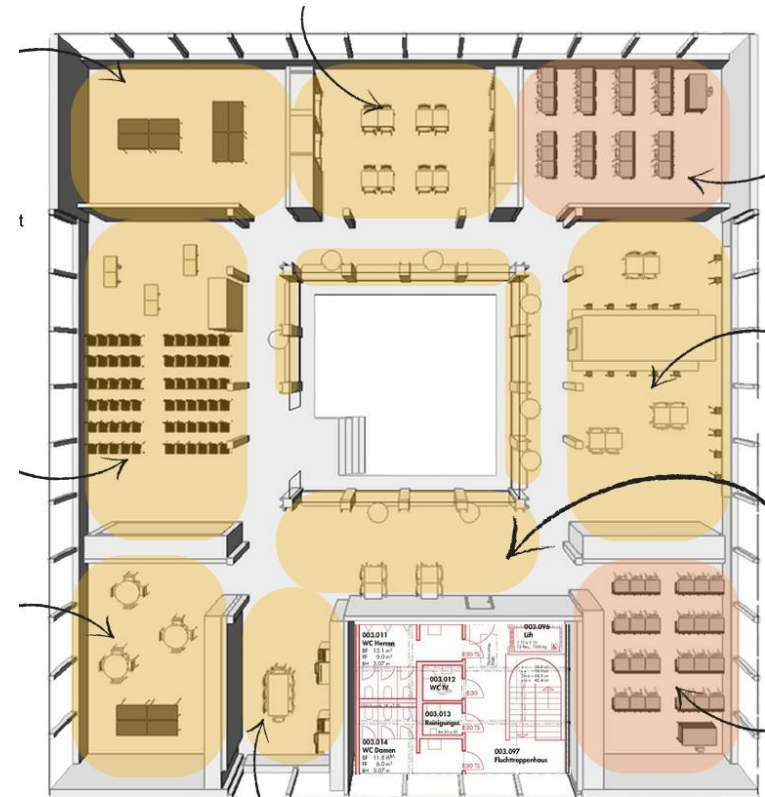




# Wer? Was? **Wo?** Wann? Warum?

BZLT ab SJ 2027/28:

- 15 Schulzimmer
- Lernlandschaft
- 3 Sporträume



### Druckerzone

2 Stk MFP's für Lernende sowie  
Tische für gemeinsames Arbeiten

# Fragen, Rückmeldungen,....





**Vielen Dank für das Interesse**



# Time for Networking

